

15/SN-253/ME

  
**AMT DER  
 TIROLER LANDESREGIERUNG**  
 Präsidiabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck  
 Landhaus  
 Tel.: 0512-508-2208  
 Fax: 0512-508-2205

Präs. II/EU-Recht-925/23

Sachbearbeiter: Dr. Biechl  
 DVR: 0059463

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen

Innsbruck, 04.05.1998

48

PS

A. Ulzer

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
 Neuorganisation der Bundestheater;  
 Stellungnahme

Zu GZ 180.310/68-I/8/98 vom 22. April 1998

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Konstruktion, nämlich die Neugründung von fünf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wovon eine die anderen in sogenannter Holdingstruktur umfaßt, den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. Alternativüberlegungen zu dieser Konstruktion sind weder aus dem Vorblatt noch aus den Erläuterungen ersichtlich. Solche Alternativen könnten für die Holding zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder ein Fonds bzw. eine Anstalt des öffentlichen Rechtes (mit besonderer Zweckwidmung) sein. Denn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach dem Gesellschaftsrecht mit einem rechtlichen Korsett für die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr mit all seinen Risiken konzipiert (Haftungsbeschränkung wie der Name sagt). Der Zweck einer Haftungsbeschränkung bei einem "Unternehmen" oder "Betrieb", das erfahrungsgemäß kein Risiko

hat und keine Einnahmenüberschüsse erwirtschaftet, ist unklar. Der Bundesgesetzgeber macht es sich hier als Gesetzgeber für Handels- und Gesellschaftsrecht und als Organisationsgesetzgeber, der über sein Bundesvermögen verfügt, wohl etwas einfach.

Um die Kompliziertheit der Regelungen zu erhöhen, sind noch Gesellschaftsverträge, Unternehmenskonzepte, Geschäftsordnungen, Planungs- und Berichterstattungssysteme, allfällige Betriebsvereinbarungen, Richtlinien sowie Genehmigungspflichten vorgesehen. Inwiefern das, wie im Vorblatt ausgeführt wird, überschaubare wirtschaftliche (und rechtliche) Rahmenbedingungen sein sollen, ist nicht erkennbar.

2. Legistisch scheint der Entwurf noch gänzlich unausgereift zu sein:

a) So stellt sich hinsichtlich des § 1 bereits die Frage, wo hier tatsächlich eine Norm vorliegen soll, wenn der Bundestheaterverband ja in seiner gegenwärtigen Form verändert werden soll. § 1 liest sich eher wie ein Auszug aus Erläuterungen und nicht wie eine Norm.

b) Hinsichtlich des § 2 stellt sich die Frage, was der "kulturpolitische Auftrag" eigentlich nicht umfaßt. Es wäre wohl besser, dem künstlerischen Leiter entsprechende Freiheit zu belassen, da er ja der Kritik der Massenmedien unterliegt, die ihn entsprechend korrigieren werden. Es besteht hier jedenfalls eine eigenartige Kluft zwischen der Absicht des Gesetzes nach "Sicherung der künstlerischen Wirkungskraft" und einengen- den, bürokratisch-kleinlich formulierten "Bestimmungen" ohne normative Kraft. Es müßte doch möglich sein, Schwerpunkte eines Theaters intern durch ein Zusammenspiel zwischen dem künstlerischen Leiter und dem Aufsichtsrat entstehen zu lassen.

c) § 25, der den Titel "Weitergeltung des Bundestheatersicherheitsgesetzes" trägt, ist in sich widersprüchlich, als er inhaltlich dessen Geltung ausschließt, ohne das Gesetz aufzuheben.

3. Das Gesetz will geradezu krampfhaft den Eindruck erwecken, die (bisherigen) künstlerischen Aktivitäten auf einem hohen Niveau abzusichern. Organisatorisch wird dafür jedoch gar nichts getan, sondern lediglich ein Basisbudget eingefroren und der Pensionsaufwand durch den Bund übernommen, abzüglich der an den Bund abzuführenden ausgliederungsbedingten Beiträge. Es steigt deshalb der Saldo der jährlichen Budgetbelastung für das einzelne Theater (=GmbH) um weniger als 1 %, was unter den bisherigen Steigerungsraten liegt. Dadurch wird es notwendig, zusätzliche Finanzmittel aus dem Spielbetrieb zu gewinnen (bei einem Auftrag nach innovativen Entwicklungen, nach einem innovativen und pluralistischen Angebot)! Die Abhängigkeit von den im jeweiligen Voranschlag des Bundes vorgesehenen Mitteln läßt kaum eine langfristige Planung zu, was wiederum einen Widerspruch zum kulturpolitischen Auftrag bedeutet.

Es scheint zudem fraglich, ob eine Festlegung des Aufteilungsschlüssels bereits im Gesetz erfolgen soll. Der Schlüssel ist statisch und orientiert sich in keiner Weise an den Erfordernissen und Bedürfnissen der jeweiligen Theater und ihrer jeweiligen Entwicklung.

4. Was der im § 16 vorgesehene Fach- und Publikumsbeirat - außer scheindemokratischer Alibifunktion - bewirken soll, bleibt rätselhaft. Viel besser wäre es, eine klar definierte Verantwortung des jeweiligen "Intendanten", wie es an allen Bühnen der Welt üblich ist, festzulegen.

5. Abschließend wird noch bemerkt, daß eine personelle Flexibilität wohl erst nach Jahren eintreten wird, da die Gesellschaften alle Verpflichtungen des Bundes übernehmen müssen, in besoldungsrechtlicher wie dienstrechtlicher Hinsicht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Mayer*